

GEMEINDE ALTENSTADT
VG-I/5-610-13

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
8. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Altenstadt Ost"

Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 13.02.1996 der nachstehenden
Bebauungsplan-Änderung zugestimmt.


Zulässigkeit von Pultdächern im Gewerbebereich

In der Textfestsetzung A 3) wird in Ziffer 7 folgender Satz angefügt:

"Pultdächer sind dann zulässig, wenn über mindestens zwei Drittel der Gebäude-
wand, die entlang des Pultdachfirstes läuft, ein mindestens erdgeschoßiges
Pultdach angebaut wird."

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt. Da Grundzüge der Planung nicht
berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
durchgeführt.

Altenstadt, den 16.02.1996


Thoma
Bürgermeister





Verfahrensvermerke:

- I. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt; Einwendungen wurden nicht erhoben.
- II. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 12.03.1996.
- III. Ortsübliche Bekanntmachung vom 15.03.1996 (Aushang vom 15.03. - 01.04.1996).
- IV. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Altenstadt Ost" der Gemeinde Altenstadt ist am 15.03.1996 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 24.07.1996
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig



Verfahrensabschluß:

- I. Übersendung des Änderungsblattes mit Verfahrensvermerken an
a) Landratsamt Weilheim-Schongau - Kreisbauamt - 86956 Schongau
- II. Architekt Heldwein
Vermerk im Original-Bebauungsplan
- III. z.A.

Altenstadt, den 24.07.1996
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig